



Satzung der

Jungen Union

Kreisverband

Saalekreis

Präambel

Die Junge Union Sachsen-Anhalt ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes erstrebt. Sie ist als Vereinigung eine selbstständige Gemeinschaft in der Christlich-Demokratischen Union des Kreisverbandes Saalekreis und ein Kreisverband der Jungen Union Deutschlands sowie des Landesverbandes der Jungen Union Sachsen-Anhalts. Die Junge Union Saalekreis ist ein Hort der jungen demokratischen Kräfte im Landkreis Saalekreis, die zum Wohle der Menschen und ihrer Gemeinschaft politisch aktiv sind und das öffentliche Leben mitgestalten.

I. Abschnitt: Aufgabe der Jungen Union Saalekreis

§ 1 Aufgaben der Jungen Union

(1) Die Jungen Union vertritt die Anliegen der Jugend in der CDU auf der Grundlage der Grundsatzprogramme der Jungen Union und der CDU in der Öffentlichkeit. Sie versucht junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und führt die nachwachsende Generation an die CDU heran.

(2) Die Junge Union erfüllt diese Aufgaben durch:

1. politische Bildungs- und Jugendarbeit;
2. eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramm der CDU
3. aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens;
4. Aufstellung und Unterstützung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen;
5. die Mitarbeit ihrer Mitglieder in den Gremien der CDU auf allen Organisationsebenen;
6. Werbung von Mitgliedern für die CDU, insbesondere aus den Reihen der jungen Generation.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jungen Union Saalekreis kann werden,

1. jeder Deutsche und jeder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, der das 14. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Union bekennt;
3. schriftlich seine Mitgliedschaft beantragt hat;
4. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
5. einen Wohnsitz im Landkreis Saalekreis hat.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Beschwerde beim Landesvorstand zu, der endgültig über den Antrag entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode.

(4) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch:

1. Austritt, der schriftlich zu erklären ist;
2. Ausschluss oder
3. Tod.

§ 3 Mitgliedschaft in der Christlich-Demokratischen Union

(1) Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt die Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus.

(2) Der Kreisvorsitzende der Jungen Union Saalekreis sowie seine Stellvertreter müssen Mitglieder der CDU sein. Den weiteren Mitgliedern des Kreisvorstandes wird eine Mitgliedschaft in der CDU empfohlen.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Ordnungsmaßnahme nach Maßgabe von Abs. 4 Nr. 4 und 5 sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Die Ordnungsmaßnahme muss dem betroffenen Mitglied schriftlich zugehen und begründet werden.

(3) Für die Mitglieder des Kreisvorstandes ist das Landesschiedsgericht zuständig.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Entzug der Stimmberechtigung;
4. Aberkennung der Fähigkeit der Bekleidung von Verbandsämtern auf Zeit;
5. Enthebung von Verbandsämtern unterhalb der Kreisvorstandsebene.

§ 5 Ausschluss

(1) Ein Mitglied der Jungen Union kann nur aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Jungen Union oder in besonders schwerer Weise gegen deren Grundsätze verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das zuständige Schiedsgericht. Für Mitglieder des Kreisvorstandes ist der Antrag des Landesvorstandes notwendig.

(3) In dringenden Fällen, die das sofortige Eingreifen erfordern, um schwerwiegenden Schaden von der JU abzuwenden, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Beschluss gilt als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

(4) Die allgemeinen Regeln der Jungen Union Deutschland und der Jungen Union Sachsen-Anhalt über den Ausschluss von Mitgliedern gelten in ergänzender Weise.

III. Abschnitt: Struktur des Kreisverbandes

§ 6 Sitz und Organe

- (1) Sitz des Kreisverbandes ist Merseburg.
- (2) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Kreisvorstand.

§ 7 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann die Bildung von Ortsverbänden zulassen. Ansonsten erfolgt keine weitere Untergliederung des Kreisverbandes.
- (2) Für die Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Der Kreisverband muss dafür mindestens zwanzig Mitglieder aufweisen.
- (3) Über die Gründungsveranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen und zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Gründung beim Kreisvorstand einzureichen.
- (4) Die Genehmigung des Kreisvorstandes kann verweigert werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder ein noch vorhandener Ortsverband besteht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Kreisverbandes Saalekreis ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Jungen Union zusammen, die dem Kreisverband Saalekreis angehören.
- (2) Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Kreisvorsitzenden einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von 20% der eingetragenen Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes;
 2. Wahl des Kreisvorstandes;
 3. Beschlussfassung über eingebrachte Entschlüsse und Anträge;
 4. Entgegennahme von Berichten des Kreisvorstandes;
 5. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sachsen-Anhalt-Tag;
 6. Wahl von sonstigen Vertretern und Delegierten
- (4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden;
 2. den zwei Stellvertretern;

3. dem Schatzmeister;
4. bis zu fünf Beisitzern;
5. bis zu drei kooptierten Mitgliedern, die nach Vorschlag von mindestens 3 Mitgliedern vom Kreisvorstand zu benennen und mindestens 2 Jahre Mitglied der Jungen Union sind. Der Vorsitzende kann dem Vorschlag widersprechen. In diesem Fall ist über den Vorschlag nicht abzustimmen.

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstands werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahlen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes durch die Mitgliederversammlung. Ämter des Kreisvorstandes sind grundsätzlich kombinierbar, ausgenommen das Amt des Vorsitzenden.

(3) Der Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes und organisiert die Mitgliederversammlungen. Er ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende vertritt den Kreisverband gegenüber den Gliederungen des Verbandes und nach außen. Er kann von beiden Stellvertretern zusammen vertreten werden.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden.

(6) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Amtszeitbegrenzung und Verbot der Ämter

(1) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Jungen Union Saalekreis ist auf sechs Jahre begrenzt.

(2) Eine mögliche Amtszeit als stellvertretender Vorsitzender findet bei der Berechnung der Amtszeit des Vorsitzenden keine Berücksichtigung.

(3) Kein Mitglied der Jungen Union darf mehr als drei Wahlfunktionen innerhalb der Jungen Union bekleiden.

IV. Abschnitt: Finanzordnung

§ 11 Finanzierung des Kreisverbandes

Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge, Spenden und durch sonstige Einnahmen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag für jedes Mitglied beträgt 12 EURO pro Jahr (Jahresmitgliedsbeitrag). Er ist spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres auf das Konto des Kreisverbandes zu entrichten.

(2) Ein höherer Mitgliedsbeitrag ist entsprechend nachfolgender Aufstellung für jedes Mandat oder Amt

(3) Neumitglieder sind im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft von der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags befreit. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht keine Beitragspflicht.

(4) Für Spenden und Beiträge gelten die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Absetzbarkeit von Spenden und Beiträgen an politische Organisationen.

(5) Endet die Mitgliedschaft, findet eine Erstattung der gezahlten Beiträge nicht, auch nicht anteilig statt.

§ 13 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister hat die Finanzen des Kreisverbandes in Befolge wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen.

(2) Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern der CDU Saalekreis sowie dem Kreisvorstand auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben. Er erstattet darüber hinaus der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Arbeit.

V. Abschnitt: Moderne Medien

§ 14 Homepage des Kreisverbandes

Der Kreisvorstand kann sich zur Präsentation des Kreisverbandes moderner Medien, insbesondere des Internets einer eigenen Homepage bedienen.

§ 15 Zustellung mittels elektronischer Postfachadresse - E-Mail

(1) Der Kreisverband kann Schriftstücke mittels E-Mail an seine Mitglieder versenden. Die Teilnahme am EMail-Verfahren bedarf der elektronischen Bestätigung durch den Kreisverband.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine elektronische Postfachadresse anzugeben. Jede E-Mail Adressenänderung ist unverzüglich anzuzeigen. Der Zugang wird fingiert, wenn die Mitglieder ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind und dadurch Schriftstücke untergegangen sind.

(3) Eine E-Mail, die von einer nicht registrierten Adresse gesendet wurde, gilt als nicht zugegangen.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Die Mitgliedsversammlung kann diese Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ändern.

(2) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Im Falle einer Auflösung wird der Kreisvorstand zum Liquidator bestellt. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt dem Rechtsnachfolger zu. Ist dieser nicht vorhanden, ist das Vermögen wohltätigen Zwecken zu spenden.

§ 17 Homogenitätsklausel

(1) Satzungen und Ordnungen der Ortsverbände dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie sind dem Kreisverband vorzulegen.

(2) Sofern diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes Anwendung.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher wie männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Saalekreis am 23.12.08 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen der Landessatzung nach Abschnitt VII. finden keine Anwendung.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.05.2009 geändert.